

Richtlinie
der
Stadt Attendorn
über die Gewährung von Zuschüssen
für
Gemeinschaftsinitiativen
und Verschönerungsmaßnahmen
in
Dörfern, Stadtteilen und Straßen
(Ortsverschönerungs-Zuschussrichtlinien)

(ab 1. Januar 2007)

*abgeändert zum 1.01.2010

*abgeändert zum 1.01.2013

Inhalt

- § 1 Zuschusszweck
- § 2 Gegenstand der Förderung
- § 3 Zuschussempfänger
- § 4 Zuschussvoraussetzungen
- § 5 Art und Höhe des Zuschusses
- § 6 Zuschussverfahren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Zuschusszweck

- (1) Die Stadt Attendorn gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für ortsbildverschönernde und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen, die in Abhängigkeit von einer Gemeinschaftsinitiative durchgeführt werden.
- (2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Stadt Attendorn entscheidet im Rahmen der haushaltsmäßig verfügbaren Mittel über die Bewilligung.
- (3) Zuschüsse anderer Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Fördergegenstand sind alle die Gemeinschaftsinitiativen, die investive Maßnahmen zur Verschönerung oder gemeinschaftlichen Nutzung des Wohnumfeldes, des Ortsbildes, eines Stadtteiles oder einer Straße beinhalten.
- (2) Maßnahmen zur Unterhaltung/ Wiederinstandsetzung von Gebäuden und Anlagen werden nur gefördert, wenn sie dem Erhalt gemeinschaftlicher Infrastruktur dienen. Diesbezügliche Maßnahmen zur Sanierung/ Erhaltung werden grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von *3.000 € gefördert.
- (3) Nicht gefördert werden
 - Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken dienen,
 - Maßnahmen, die kommerziellen Werbe- und Gewerbezwecken und nicht gemeinschaftlichen Zwecken dienen,
 - Nicht gefördert werden Maßnahmen „in kirchlicher oder anderer Trägerschaft, die in deren eigenen Bestimmungs-/ Aufgaben- bzw. Zuständigkeitsbereich liegen“
 - Begrüßungs-, Verabschiedungs- und ähnliche Beschilderungen,
 - Hinweis-, Gruß und Werbetafeln von Vereinen/ Gemeinschaftsinitiativen an anderer Stelle als an einem zentralen Punkt im Ort,
 - Maßnahmen, die ausschließlich oder weitgehend durch Fremdbeauftragung, also ohne oder nur mit wenig Eigenleistung umgesetzt werden,
 - Maßnahmen, mit denen vor Inkrafttreten dieser Richtlinie oder vor Antragstellung bzw. Bewilligung begonnen wurde.

§ 3 Zuschussempfänger

Die Zuschüsse werden Vereinen und Interessengruppen gewährt. Im Einzelfall kann auch eine Einzelperson Zuschussempfänger sein.

§ 4 Zuschussvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass
 - der Antragsteller sich verpflichtet, den Zuschuss zweckentsprechend und wirtschaftlich zu verwenden, im Einzelfall sind auch Alternativangebote einzuholen und vorzulegen;
 - die beantragte Maßnahme weitestgehend in Eigenleistung umgesetzt wird;
 - die Maßnahme nicht gegen geltendes Recht, insbesondere Baurecht, verstößt;
 - die Maßnahme keine nachteiligen (z.B. unnötige Flächenversiegelung) oder nur vernachlässigbare Auswirkungen auf die Umwelt hat;
 - die Maßnahme nach deren Fertigstellung der Allgemeinheit zugänglich ist;
 - die Folgekosten, die sich aus der zu fördernden Maßnahme ergeben, für den Empfänger der Förderung auf Dauer tragbar sind, z.B. die laufenden Unterhaltungskosten.
- (2) Der Antragsteller muß bei seinem Zuschussantrag die Kosten angeben und aufschlüsseln. Überschreiten die Kosten einer Maßnahme den Zuschuss, muss der Antragsteller belegen, dass die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist.
- (3) Der Antragsteller darf mit der Maßnahme erst beginnen, wenn der Zuschuss bewilligt ist.
- (4) Der Antragsteller muss gewährleisten, dass die Maßnahme innerhalb von 1 Jahr, nachdem der Zuschuss bewilligt wurde, durchgeführt wird. Ist eine Verzögerung in der Abwicklung absehbar, ist dies der Stadt Attendorn mindestens 1 Monat vor Ablauf der Frist mitzuteilen und bei einem Aufschub von max. 3 Monaten ein neuer Abnahmezeitpunkt bindend zu vereinbaren. Danach verfällt die Bewilligung des Zuschusses.

§ 5 Art und Höhe des Zuschusses

- (1) Der Zuschuss beträgt je Maßnahme höchstens *3.000,--€ (Projektförderung). Maßnahmen, die Kosten von unter *3.000,-- € verursachen, werden voll, Maßnahmen über *3.000,--€ werden bis zum Höchstbetrag bezuschusst.
- (2) Die Stadt Attendorn kann allerdings im Einzelfall einen höheren Zuschuss bewilligen.
- (3) Je Dorf oder Stadtteil werden max. 3 Maßnahmen, je Straße 1 Maßnahme gefördert, wobei je Ort im 1. Halbjahr des Förderjahres max. 2 Maßnahmen beantragt werden können.
- (4) Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen, die das Ortsbild eines Dorfes, Stadtteiles oder einer Straße verschönern, insbesondere die Herstellung von Grünanlagen, Begrünungen von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen, Kinderspielplätzen, Begegnungsstätten wie Grillplätze u.ä., Verbesserung der ökologischen Verhältnisse durch Schaffung von Biotopen und dergleichen.
- (5) Nicht zuwendungsfähig sind Arbeitsleistungen und Sachmittel des Zuschussempfängers, da hierin die Eigenbeteiligung und Gemeinschaftsleistung liegt.

§ 6 Zuschussverfahren

- (1) Die Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag hin bewilligt. Der Antrag ist an den Bürgermeister der Stadt Attendorn zu richten.
- (2) Der Ausschuß für Planung bewilligt die Zuschüsse bis zur Höchstgrenze, soweit er dem Antrag entsprechend dieser Richtlinie zustimmen kann.
- (3) Die Zuschüsse werden entsprechend dem zeitlichen Eingang der Anträge im Rahmen der Haushaltsmittel bewilligt; § 5 Abs. 3 ist zu berücksichtigen.

- (4) Bewilligte Zuschüsse werden ausgezahlt, wenn die Maßnahmen abgeschlossen und die aufgebrachten finanziellen Mittel nachgewiesen werden (Verwendungsnachweis). Auf Antrag können angemessene Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen bewilligt werden; §§ 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1.01.2013 in Kraft.